

Amtsblatt der Europäischen Union

C 240



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

58. Jahrgang

22. Juli 2015

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2015/C 240/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7512 — ARDIAN/Abertis/Tunels) ⁽¹⁾	1
---------------	---	---

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2015/C 240/02	Euro-Wechselkurs	2
---------------	------------------------	---

V Bekanntmachungen

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2015/C 240/03	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7689 — CPPIB/Intu Holding/Puerto Venecia) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	3
---------------	---	---

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

2015/C 240/04	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7698 — ManpowerGroup/7S Group GmbH) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	4
2015/C 240/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7659 — Groupe InVivo/Scael/Carneau) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	5
2015/C 240/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7694 — World Fuel Services/BP Aviation Fuel Divestment Business) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	6

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.7512 — ARDIAN/Abertis/Tunels)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2015/C 240/01)

Am 4. Mai 2015 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32015M7512 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

21. Juli 2015

(2015/C 240/02)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,0867	CAD	Kanadischer Dollar	1,4118
JPY	Japanischer Yen	135,17	HKD	Hongkong-Dollar	8,4229
DKK	Dänische Krone	7,4618	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6460
GBP	Pfund Sterling	0,69870	SGD	Singapur-Dollar	1,4841
SEK	Schwedische Krone	9,3683	KRW	Südkoreanischer Won	1 252,96
CHF	Schweizer Franken	1,0440	ZAR	Südafrikanischer Rand	13,4696
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	6,7479
NOK	Norwegische Krone	8,9165	HRK	Kroatische Kuna	7,5920
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	14 535,28
CZK	Tschechische Krone	27,072	MYR	Malaysischer Ringgit	4,1309
HUF	Ungarischer Forint	309,00	PHP	Philippinischer Peso	49,119
PLN	Polnischer Zloty	4,1138	RUB	Russischer Rubel	61,9215
RON	Rumänischer Leu	4,4175	THB	Thailändischer Baht	37,469
TRY	Türkische Lira	2,9222	BRL	Brasilianischer Real	3,4680
AUD	Australischer Dollar	1,4746	MXN	Mexikanischer Peso	17,3622
			INR	Indische Rupie	69,1250

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.7689 — CPPIB/Intu Holding/Puerto Venecia)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2015/C 240/03)

1. Am 10. Juli 2015 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen Canada Pension Plan Investment Board („CPPIB“, Kanada) und Intu Holding Sàrl („Intu Holding“, Luxemburg) übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über das Unternehmen Puerto Venecia Investments Socimi, SA („Puerto Venecia“, Spanien).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - CPPIB investiert in Aktien, private Beteiligungen, Immobilien, Infrastruktur und festverzinsliche Finanzinstrumente.
 - Intu Holding besitzt, verwaltet und entwickelt Einkaufszentren und ist eine 100 %ige Tochtergesellschaft des Unternehmens Intu Properties Plc, das auch in der Vermietung gewerblicher Immobilien tätig ist und zusätzlich Beteiligungen an Einzelhandelsparcs, Liegenschaften in Hauptgeschäftsstraßen, Büroräumen, Wohn-, Industrie- und Freizeitanlagen und Erschließungsaktivitäten für Immobilienstandorte besitzt.
 - Puerto Venecia: Vermietung von Gewerbeimmobilien. Puerto Venecia ist Eigentümer eines Einkaufszentrums und eines Einzelhandelsparcs in Saragossa.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können bei der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7689 — CPPIB/Intu Holding/Puerto Venecia per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.7698 — ManpowerGroup/7S Group GmbH)
Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2015/C 240/04)

1. Am 13. Juli 2015 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen ManpowerGroup, Inc („ManpowerGroup“, USA) erwirbt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens 7S Group GmbH („7S Group“, Deutschland).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - ManpowerGroup ist ein weltweit tätiger Anbieter von Personaldienstleistungen und Workforce Solutions, z. B. Einstellung und Assessment, Schulungen und Weiterbildung, Karrieremanagement, Outsourcing und Personalberatung.
 - 7S Group erbringt Personaldienstleistungen in Form von Arbeitnehmerüberlassung und Personalvermittlung, Auftragsarbeit und Personalberatung. Im EWR ist 7S Group in Belgien, Deutschland, Finnland, den Niederlanden, Österreich, Polen, der Slowakei und Ungarn tätig.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ in Frage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können bei der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7698 — ManpowerGroup/7S Group GmbH per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registrierung Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.7659 — Groupe InVivo/Scael/Carneau)
Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2015/C 240/05)

1. Am 14. Juli 2015 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen Groupe InVivo („InVivo“, Frankreich) und Société Agricole Cooperative d'Eure-et-Loir („Scael“, Frankreich) übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen und Vermögenswerten die gemeinsame Kontrolle über das Unternehmen Carneau Frères Eurogazon („Carneau“, Frankreich).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - InVivo: Saatgutproduktion und -verkauf, Tiergesundheit und Tierfutter, Getreidelogistik und -lagerung,
 - Scael: Saatgutproduktion und -verkauf, Getreidebeschaffung und -handel, Gartengeschäfte,
 - Carneau: Saatgutproduktion und -verkauf.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ in Frage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können bei der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7659 — Groupe InVivo/Scael/Carneau per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.7694 — World Fuel Services/BP Aviation Fuel Divestment Business)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2015/C 240/06)

1. Am 14. Juli 2015 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen World Fuel Services Corporation („WFS“, USA) übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Vermögenswerten und Aktien die Kontrolle über die Gesamtheit der Geschäftstätigkeiten von BP plc. („BP“, Vereinigtes Königreich) am Flughafen Kopenhagen-Kastrup, am Flughafen Stockholm-Arlanda, am Flughafen Göteborg-Landvetter und am Flughafen Malmö (zusammen „BP Aviation Fuel Divestment Business“).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - WFS: weltweit tätiger Anbieter von Kraftstoffprodukten für den Luft-, See- und Landverkehr und von damit verbundenen Diensten;
 - BP Aviation Divestment Business: Flugkraftstofflieferant für den Flughafen Kopenhagen-Kastrup, den Flughafen Stockholm-Arlanda, den Flughafen Göteborg-Landvetter und den Flughafen Malmö.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können bei der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7694 — World Fuel Services/BP Aviation Fuel Divestment Business per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE